



Satzung

der Stadt Ettlingen über die Benutzung des Fußgängerbereiches mit Fahrzeugen

(Sondernutzungssatzung Fußgängerbereiche)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Sprachgebrauch	2
§ 3	Gemeingebrauch und Sondernutzung	3
II.	Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung im Fußgängerbereich ("Bereich mit Fußgängervorrang").....	3
§ 4	Erlaubnisfreie Benutzung	3
III.	Erlaubte Fahrzeugbenutzung im Fußgängerbereich	3
§ 5	Arten und allgemeiner Inhalt der Erlaubnis	3
§ 6	Einzelurlaubnis	4
§ 7	Dauerurlaubnis mit Fahrberechtigung.....	4
§ 8	Dauerurlaubnis mit Parkberechtigung.....	4
IV.	Ordnung bei der Benutzung des Fußgängerbereiches	5
§ 9	Verhaltensregeln	5
V.	Schlussbestimmungen	5
§ 10	Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbotes.....	5
§ 11	Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Aufgrund des § 16 Abs. 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.11.1997 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1998 (GBl. S. 589), hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 3. Februar 1999 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen, für die der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr beschränkt ist.
- (2) Diese Satzung regelt nur die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen im Bereich der Leopoldstraße, Badener-Torstraße, Neuer Markt, Marktplatz, Schillingsgasse, Winkelgasse, Bruchgasse, Marktstraße, Kirchenplatz, Kanalstraße, Entengasse, Grabengasse, Dekaneigasse, Dohlenazegasse, Kirchengasse, Martinsgasse, Johannesgasse, Klostersgasse, Schlappengasse, Untere Zwingergasse, Obere Zwingergasse, Hugo-Rimmelspacher-Platz, Marktpassage, Weißenburger Hof, Kronenstraße zwischen Lauergasse/Seminarstraße und Albstraße.
- (3) Für alle Sondernutzungen im Fußgängerbereich (hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulante Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände (Kioske) und dergleichen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Ettlingen über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Ettlingen über die Gestaltung der Gebäudefassaden.

§ 2 Sprachgebrauch

Im Sinne dieser Satzung ist

- (1) Gemeingebrauch:

Die Benutzung von Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- (2) Sondernutzung:

Die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

- (3) Anwohner:

Wer in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat.

§ 3 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Im Fußgängerbereich nach Maßgabe des § 1 Ziffer 2 ist der Gemeingebrauch an den Ortsstraßen auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen stellt eine Sondernutzung dar. Sie bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

II. Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung im Fußgängerbereich ("Bereich mit Fußgängervorrang")

§ 4 Erlaubnisfreie Benutzung

- (1) Soweit die Wahrnehmung der im folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Verhaltensregeln (§ 9) beachtet werden, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich zulässig:
 1. Für den Lieferverkehr zwecks Transport von sperrigen oder schweren Gegenständen werktags bis 11:00 Uhr, Umzugsverkehr, Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis und für Radfahrer.
 2. Für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum sowie der Abfallbeseitigung dienen.
 3. Für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Ettlingen und des Stadtbauamtes Ettlingen; dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten.
 4. Für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges und für die Beförderung von Leichen.
 5. Für Taxen zur Beförderung von Gehbehinderten, Anwohnern und Besuchern von Anwohnern.
- (2) Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrrädern ist unter Beachtung der Verhaltensregeln (§ 9) zulässig.

III. Erlaubte Fahrzeugbenutzung im Fußgängerbereich

§ 5 Arten und allgemeiner Inhalt der Erlaubnis

- (1) Die Benutzung des Fußgängerbereiches mit Fahrzeugen kann durch Einzelerlaubnis oder durch Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erlaubt werden.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges oder eines Zuges mehr als 3,5 t beträgt.
- (3) Die Dauererlaubnis wird schriftlich, die Einzelerlaubnis in der Regel schriftlich erteilt.
- (4) Eine Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen vergeben werden und ist zu befristen; eine Dauererlaubnis kann längstens für ein Jahr und jeweils nur bis zum Ablauf eines Kalenderjahres erteilt werden.

- (5) Eine Erlaubnis kann nachträglich zeitlich oder inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6 Einzelerlaubnis

- (1) Die Benutzung des Fußgängerbereiches mit Fahrzeugen kann im Einzelfall durch das Amt für öffentliche Ordnung erlaubt werden.
- (2) Aufgrund der Einzelerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Verhaltensregeln (§ 9) im Fußgängerbereich zu fahren und zu halten, das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

§ 7 Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung für die Benutzung des Fußgängerbereiches mit Fahrzeugen erhalten
1. die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter Stellplätze oder Garagen, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung des Fußgängerbereiches erreichbar sind; dabei soll für jeden Stellplatz oder jede Garage nur eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erteilt werden.
 2. Ärzte und medizinisches Pflege- und Hilfspersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei Kranken und pflegebedürftigen Anwohnern oder bei Todesfällen von Anwohnern des Fußgängerbereiches machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche.
 3. Unternehmen, die Apotheken mit eiligen Arzneimitteln beliefern, für die Durchführung dieser Lieferfahrten.
 4. Anwohner im Fußgängerbereich zum Zwecke des Be- und Entladens.
- (2) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung kann auch in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen erteilt werden.
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Verhaltensregeln (§ 9) im Fußgängerbereich zu fahren und zu halten; das Parken ist nur gestattet, soweit die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmungen dies erfordert oder soweit es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

§ 8 Dauererlaubnis mit Parkberechtigung

Eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung kann für die in der Kanalstraße und Grabengasse ausgewiesenen Parkplätze an Anwohner dieser Straßen erteilt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Parkverrecht für Anwohner sind zu beachten.

IV. Ordnung bei der Benutzung des Fußgängerbereiches

§ 9 Verhaltensregeln

Die Benutzung des Fußgängerbereiches mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die nachfolgenden Regeln beachtet werden:

- (1) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang!

Insbesondere ist auf entgegenkommende oder überholte Fußgänger die größtmögliche Rücksicht zu nehmen, erforderlichenfalls ist anzuhalten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal; Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen.

- (2) Fahrzeuge fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit!
- (3) Beim Rückwärtsfahren mit Lastwagen achtet eine Hilfsperson auf die Fußgänger!
- (4) Wer parkt, lässt eine Durchfahrtsbreite von circa 3,00 m, hält von der Hauswand einen Abstand von circa 0,90 m und vermeidet jede Behinderung des Zugangs zu Gebäuden und Kellern; wer weniger als circa 0,90 m Abstand von der Hauswand hält, muss in unmittelbarer Nähe jederzeit sofort erreichbar sein und durch einen von außen gut lesbaren Hinweis die Erreichbarkeit gewährleisten. Fahrräder sind so abzustellen, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird!
- (5) Zeichen und Verkehrseinrichtungen sind in ihrer durch die Straßenverkehrsordnung festgelegten Bedeutung zu beachten!
- (6) Der Fahrzeugverkehr hat im übrigen den Regeln der Straßenverkehrsordnung zu folgen!

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbotes

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen in der Regel vor, wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in besonders grober Weise im Fußgängerbereich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist oder wenn rückständige Gebühren für eine in Anspruch genommene Sondernutzung im Fußgängerbereich trotz Mahnung nicht gezahlt werden.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf die Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist; sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Gebühren besteht nicht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Wird der Fußgängerbereich im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG gebraucht derjenige die Straßen im Fußgängerbereich unbefugt zu Sondernutzungen und handelt damit ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Fußgängerbereich mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 16 StrG erlaubt ist; dies gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung oder inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Abs. 2 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 11. Februar 1999

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister